

## 3. Fachtagung Forensik des Landesverbandes am 28. Juni 2014

### "Psychiatrische Gutachten unter der Lupe"

von Annebärbel Cronester-Koch

Im Auftrag des Vorstandes des Landesverbandes Thüringen der Angehörigen psychisch Kranker e.V. nahm ich an der Fachtagung in Mainz teil, über die ich hier kurz berichten möchte.

Ca. 50 Angehörige aus dem gesamten Bundesgebiet waren der Einladung gefolgt. Was meinen persönlichen Eindruck anbelangt, war ich wirklich angetan von den Bemühungen der Initiatoren, dieses sensible Thema anzufassen - zumal fast nur Angehörige mit Forensik-Erfahrungen da waren.

Es war für mich so schön zu hören, dass in einer forensischen Abteilung der Leiter eng mit den Angehörigen zusammenarbeitet, sich eine Selbsthilfegruppe sozusagen aus der Forensik heraus bilden konnte - das würde ich mir auch sehr wünschen! Was mich auch begeistert hat, ist, dass es in dieser Forensik einen Ansprechpartner speziell für Angehörige gibt - das sollte Schule machen!

Meine nachfolgenden Ausführungen sind eine direkte Mitschrift dieser Tagung, die wirklich sehr informativ und emotional war. Insgesamt eine sehr gelungene Veranstaltung mit viel Resonanz innerhalb der Verbände.

Begrüßt wurden die Teilnehmer durch Frau Zindorf, Vorsitzende des LV ApK RLP und die Psychiatriekoordinatorin der Stadt Mainz, Frau Odenwald. Frau Dr. Julia Kuschnereit, die Psychiatriereferentin im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie in Rheinland-Pfalz nahm ebenfalls an der Tagung teil und sprach ein Grußwort zu den Teilnehmern.

Anschließend begann der Hauptreferent Herr Prof. Dr. Retz, Facharzt für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Mainz, zu sprechen.

Er selbst bilde Ärzte zu Gutachtern aus und es ist eine traurige Tatsache, dass ein immenser Fachkräftemangel zu diesem Thema besonders in der Forensik herrsche. Nennen wir es beim Namen: die Wertschätzung ist einfach gering! Auch von Seiten der Politik stehe die Forensik erst einmal unter „Generalverdacht“ durch das Misstrauen in der Bevölkerung. Aufklärung tut Not!

Die Ausbildung zu einem Psychiater mit Schwerpunktausbildung forensische Psychiatrie dauert 3 Jahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Es gibt wie gesagt viel zu wenig forensische Psychiater und das Gericht greift auch auf andere Psychiater ohne Zusatzausbildung zurück.

#### Maßregelvollzug

- das bedeute in einfachen Worten: Besserung durch Sicherung erreichen. Sicherung der Allgemeinheit vor evtl. weiteren Straftaten des Patienten, Eigensicherung des Patienten, um eine Besserung zu erreichen. Also eine Behandlung der psychischen Störung und die Vermeidung von zukünftigen Risiken für die Allgemeinheit. Es wird dem Patienten eine störungs- und deliktspezifische Therapie angeboten.
- Eine alltagsnahe Erprobung unter den Sicherheitsaspekten einer Forensik ist oft aber nicht möglich.
- Lockerungen sollen stufenweise nach Therapieerfolg oder -Misserfolg erfolgen
- die Motivationslage des Patienten ist aber leider ambivalent
- die Ressourcen einer ambulanten Weiterbetreuung nach der Entlassung sind leider noch immer begrenzt

In RLP sind derzeit ca. 600 Patienten im MRV untergebracht und ca. 7.000 sind es nach § 63 StGB bundesweit.

#### §§ 63 und 64 im Einzelnen:

### § 63 - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§21 StGB) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

### § 64 - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Die Dauer der Unterbringung nach § 63 ist unbestimmt, endet wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, der Patient also als nunmehr ungefährlich eingestuft wird oder die Verhältnismäßigkeit (Straftat zu Dauer der Unterbringung) nicht mehr gegeben ist.

Unterbringung nach § 64 endet i.d.R. nach zwei Jahren

### Der Gutachter bzw. der Sachverständige ...

Einwurf eines Angehörigen: „Wer da manchmal als Gutachter auf die Patienten losgelassen wird, ist nicht zu fassen! Das müssten doch ausgebildete Leute sein, sind es aber oft nicht! Jeder Psychiater glaubt, ein Gutachten verfassen zu können und das Ergebnis sei manchmal schlimm für die Patienten, besonders für die „63er“. Sowas kann man doch nicht „aus der Hüfte“ schießen!

- ist Helfer und Berater des Gerichtes
- soll keine Stellungnahmen über die Fragen des Gerichtes hinaus abgeben
- hat keinen juristischen Status
- er ist kein Ermittler
- ist urteilsgebunden
- kann auch als Zeuge vernommen werden
- kann selbst entscheiden, wie viel Zeit - und das ist oft sehr verschieden - er für sein Gutachten (GA) braucht
- kann sein GA vor Gericht auch vorlesen, er bereitet sein GA oft schriftlich vor (Schriftform ist nicht zwingend!) und dadurch sind Korrekturen, mündlich und schriftlich, immer möglich = wenn das GA verlesen wird und sich sehr ändert, wird ein neues Gutachten erstellt; ist aber in der Praxis nicht der Fall, da sich oft nur wenig ändert
- kann sich die Gesprächspartner, die über den Patienten hinaus gehen, selbst aussuchen oder ablehnen (neueste BGH-Entscheidung)
- muss vor Gericht alle Probleme darlegen, wenn er nicht alle Erkenntnisse über den Patienten gewinnen konnte (Verweigerung des Patienten)

Der Patient kann den Gutachter vor Gericht bitten, sich allgemeinverständlich für ihn auszudrücken. Überhaupt könnte sich der Patient mehr trauen, als er es gewöhnlich tut.

Herr Prof. Retz ging zwischendurch immer auf alle Fragen der Angehörigen ein und beantwortete sie geduldig. Er meinte auch, wo fängt eigentlich die „normale“ Kriminalität an, wo hört sie auf? Wie soll das „Maß“ der Verhältnismäßigkeit angelegt werden bei Straftaten psychisch Kranker? Einrichtungen seien oft überfordert mit solchen Patienten und „schieben“ sie weiter. Bis dann eine Anzeige kommt und die endet meist in der Forensik. Die Anzahl der schwer chronisch Kranken (z.B. Schizophrenie), die in der Forensik untergebracht werden müssen, steige und der Anteil der Patienten dort mit Persönlichkeitsstörungen sinke.

## Zum Gutachten

- unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht (ist man nur Elternteil und kein Betreuer, bekommt man es nur zu lesen, wenn der Patient es will)
- eine Untersuchung kann vom Patienten auch abgelehnt werden
- um dennoch ein Gutachten erstellen zu können, kann der §81 StPO angewandt werden:

### *§ 81 StPO - Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens*

*(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, dass der Beschuldigte in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort beobachtet wird.*

*(...)*

*(5) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach Absatz 1 darf die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten.*

- der Patient muss die Ärzte für das Gutachten von der Schweigepflicht entbinden
- sollten dem Gutachter Fehler passieren, ist das für die Gefährlichkeitseinschätzung für die Zukunft nicht relevant
- Gutachter fragen oft nicht nach dem familiären Hintergrund (Das ist doch wichtig für die weitere Prognose! Wird man von der Familie aufgefangen oder fallengelassen?)
- man kann als Angehöriger dem Gutachter seine Hilfe anbieten (über die Klinik erfragen oder über Gericht), aber das wird selten angenommen
- für ein GA werden Akten, Untersuchungsergebnisse, Anamnese, psychologische Tests usw. herangezogen

Aussagen, die dem Gutachter aufgrund der Diagnosemanuale für die Klassifizierung von psychischen Erkrankungen für die Erstellung von Gutachten möglich sind:

- Schuldfähigkeit
- Beziehung zwischen Tat und psychischer Störung
- Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten
- Schweregrad künftiger Taten

Zur Straftat, der Verhältnismäßigkeit und der Gefahr für die Allgemeinheit ist ihm keine Aussage möglich.

## Gutachtenarten

- Anhörungsgutachten (im Zuge der Verhandlung der Straftat und dann jährlich für § 63)
- Prognosegutachten (jährlich, während der Unterbringung - kann über Lockerungen usw. entscheiden)
- Externes Gutachten - nach 5 Jahren vorgeschrieben bei Unterbringung Forensik nach § 63
- Entlassungsgutachten

## Erfahrungen eines Angehörigen

Vielfältige Erfahrungen als Angehöriger konnte Herr Dr. Gerwald Meesmann, Jurist und Mitglied des LV der Angehörigen psychisch kranker Menschen in Baden-Württemberg in seinem Vortrag einbringen, die ich im nachfolgenden darlegen möchte.

Herr Dr. Meesmann ist Mitinitiator der bundesweiten unabhängigen „Initiative Forensik“. Er hat schon einen sehr langen Leidensweg als Angehöriger hinter sich und meint, dass viele Angehörige die Tatsache

des Maßregelvollzugs gern verdrängen. Wer kann es ihnen verdenken? Aber man muss der Tatsache ins Auge sehen und damit arbeiten und leben.

- das Bild des psychisch Kranken in der Öffentlichkeit sei durch die Forensik geprägt, leider
- man ist selbst am Anfang schockiert über die Tatsache dieser Unterbringung „warum ich, warum in meiner Familie ...“
- die Gutachten, die zwischen Tat und Urteil erstellt werden, sind die entscheidenden für den weiteren Lebensweg!
- er beschreibt den „Werdegang“:
  - o Tat
  - o § 81 Unterbringung zur Beobachtung
  - o § 246 gerichtliche Anordnung zur Unterbringung (Zwischenstufe)
  - o § 63 (psychisch krank) Ende offen
  - o § 64 (suchtkrank) i.d.R. 2 Jahre
- wenn Unterbringung nach § 63, dann Gefahr von Hospitalisierung sehr groß, im Durchschnitt ist die „Verweildauer“ 6 Jahre!
- geht auch noch einmal auf die Gutachtenarten ein
- Vorurteile im Allgemeinen entstehen im Leben oft aufgrund mangelnder Kenntnisse – das trifft besonders auf die Forensik zu!
- immer informieren und fragen

Ein Gutachten soll immer etwas zur **Verbesserung der Prognose** des Patienten beitragen - sonst ist es für den Papierkorb! Es hat keinen Sinn, das alte Gutachten nur abzuschreiben und paar Sätze neu anzuhängen, wenn es keine positive Tendenz aufzeigt!

Gutachten werden nur auf Begehren des Gerichtes hin gefertigt - das sollte ein hoher Anspruch an den Gutachter sein!

Aber: Wichtiger als alle Gutachten ist die gute Zusammenarbeit mit der Einrichtung, dem Personal, den Therapeuten und Ärzten (wenn man uns als Angehörige mit einbezieht, achtet und vor allem: fragt)

Viele Angehörige sind schlecht informiert. Sie wissen z.B. nicht über finanzielle Folgen in Gerichtsdingen Bescheid. Der Angehörigenverband sollte auch dazu regelmäßig informieren.

Viele Patienten wissen nicht, dass sie bei der Besuchskommission des Maßregelvollzuges vorsprechen können oder sie trauen sich nicht, aus Angst vor eventueller „Andersbehandlung“ hinterher.

### **Probleme aus der Sicht eines Angehörigen**

- sollte die Untersuchung für ein Gutachten des Patienten nicht oft umfassender sein? (In einem der „Initiative Forensik“ bekannten Fall wurde nach 16 Jahren Forensik nach 2 Stunden das Gutachten erstellt!)
- Einbeziehung der Angehörigen (das wird erwähnt, doch sie werden nicht gehört oder gefragt)
- Druck durch Öffentlichkeit auf Gutachter und Richter - im Zweifel für die Sicherheit bzw. Mut zum Risiko
- Gefahr von ergebnisorientierten Gutachten zuungunsten des Patienten

- in Deutschland ist die Prävention sehr schlecht, es wird einfach zu spät gehandelt (Auffälligkeiten werden auf die lange Bank geschoben ... "da können wir noch nicht`s machen, erst muss..." - ja was? Dann liegt das "Kind schon lange im Brunnen")
- es müssen Ansprechpartner für Angehörige in Klinik, Forensik oder anderen Institutionen benannt werden, damit der direkte Bezug sofort hergestellt werden kann und Hilfe da ist, wenn die Probleme überhand nehmen

**Vergessen wir aber auch das nicht:**

Forensik kann für manchen auch eine Chance sein, denn dort gibt es eins im Übermaß: Zeit. Und bessere Personalausstattung, dichtere Betreuung als in der Allgemeinpsychiatrie. Das können offene Einrichtungen nicht bieten.

Die allgemeine Psychiatrie könnte viel von den Erfahrungen der Forensik lernen.

Wer mit den Angehörigen arbeitet, hilft den Patienten!